

In der hier konkret in Rede stehenden Fallkonstellation könnten die durch den Sofortvollzug entstehenden Folgen für die Antragstellerin – Bekanntwerden der Kontrollberichte – tatsächlich nicht mehr rückgängig gemacht werden, sodass sich der Hauptsacherechtsbehelf bei Erfolglosigkeit des Eilrechtsschutzbegehrens zwangsläufig erledigen würde. Dabei darf aber nicht verkannt werden, dass der Gesetzgeber selbst hier – bewusst – eine entsprechende Wertung und Gewichtung der Interessen zum Ausdruck gebracht und dem Auskunftsinteresse des Privaten sowie dem damit korrespondierenden öffentlichen Interesse an der Informationsfreiheit explizit grundsätzlich Vorrang eingeräumt hat (vgl. hierzu VG Weimar, Beschluss vom 23.05.2019 - 8 E 423/19 -, juris, unter Verweis auf OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 12.11.2012 - OVG 12 S 54.12 -, juris). Der Ausschluss der aufschiebenden Wirkung wurde vom Gesetzgeber – in Reaktion auf in der Öffentlichkeit diesbezüglich geäußerte Kritik – nachträglich ausdrücklich für die Einzelauskünfte vorgesehen, um Verzögerungen der Auskunftserteilung durch Rechtsbehelfe betroffener Unternehmen einzudämmen (so BT-Ds. 17/7374, S. 18). Der Gesetzgeber hielt – ohne dass dagegen Bedenken bestehen (vgl. Schoch, NVwZ 2012, 1497, 1500) – das Interesse der Öffentlichkeit an einer schnellen Information in Kenntnis der durch den Sofortvollzug entstehenden Folgen für betroffene Unternehmen ausdrücklich für „überragend“ (ausführlich BT-Ds. 17/7374, S. 18). Ihm war ausweislich der Erwägungen in der zitierten Gesetzentwurfsbegründung bewusst, dass sich damit – wie in anderen Rechtsgebieten auch – der selbstredend zu gewährleistende (effektive) Rechtsschutz allein in gerichtlichen Eilverfahren „abspielen“ soll, aber (ggf. mit der Prüfungstiefe eines Hauptsacheverfahrens) auch kann (BT-Ds. 17/7374, S. 19). Durch die weiteren Regelungen in § 5 Abs. 4 Sätze 2 und 3 VIG hat der Gesetzgeber eben dies (flankierend) sichergestellt.

Nach diesen Maßgaben vermag die Kammer auch auf der Grundlage des umfangreichen Vorbringens der Antragstellerin nicht zu erkennen, weshalb die gesetzgeberische Wertentscheidung für den Vorrang des sofort zu befriedigenden individuellen Auskunftsinteresses hier in Frage gestellt sein sollte. Der Beigeladene hat einen Anspruch auf die begehrte Auskunft (dazu nachfolgend a)) und die von der Antragstellerin geäußerten – in der Sache durchaus nachvollziehbaren – Befürchtungen hinsichtlich des weiteren Umgangs des Beigeladenen mit der ihm zu erteilenden Auskunft rechtfertigen keine Versagung des Informationszugangs (dazu nachfolgend b)), sodass der einge-